

Satzung

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Straße „Beunde – nördlicher Abschnitt“, Ortsteil Altstadt

Aufgrund des § 133 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und §§ 2 und 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Altstadt vom 18.06.2003 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 06.10.2017 folgende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Straße „Beunde – nördlicher Abschnitt“, Ortsteil Altstadt, beschlossen:

§ 1 Herstellungsmerkmale

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 18.06.2003 wurde die Straße „Beunde – nördlicher Abschnitt“, Ortsteil Altstadt, ohne separate Gehwege erstellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

63674 Altstadt, den 13.10.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt


Norbert Syguda
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt „Kreis-Anzeiger“, Ausgabe vom 21.10.2017 in Verbindung mit der Homepage [„www.altenstadt.de“](http://www.altenstadt.de).

63674 Altstadt, den 21.10.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt


Norbert Syguda
Bürgermeister

